

Rothdruck der Eigenbeiträge, wenn nicht verboten, ist nur unter Quellenangabe gestattet. Die Schriftleitung behält sich vor, bei bedingungslosen Beiträgen kleine Veränderungen vorzunehmen. — Die Schriftleitung wird am Dienstag, die Anzeigenannahme am Mittwoch jeder Woche, und zwar morgens, geschlossen. Rufe auf Mittwoch, Donnerstag oder Freitag ein Freitag, so tritt dieser Schluß einen Tag früher ein. Es wird keine Verantwortung dafür übernommen, ob die in den Anzeigen und Berichten geforderten Preise angemessen sind oder die Anpreisung übertrieben ist. Sorgfältige eigene Prüfung bleibt daher nicht erspart. — Alle für die Schriftleitung, die Anzeigenstelle beim Westfälischen Kreisverband, die Anzeigenstelle der Bm. Ztg. bestimmten Schriftstücke wollen man kurz richten (adressieren) an die „Landwirtschaftliche Zeitung für W. u. L. Münster i. W.“, Schorlemmerstr. 8. Sendungen mit persönlicher Aufschrift (Adresse) geben zu Verzögerungen Anlaß.

Inhalt: **Amliche Bekanntmachungen:** Verfüterung von Hafer an Schafböcke. — Öffentlicher Wetterdienst. — Preise für Schlachtschweine. — Verwendung von Zugrindvieh aus Klauenheubeständen. — **Abhandlungen und Aufsätze:** Ist den Landwirten die Errichtung eines eigenhändigen (Privat-)Testamentes zu empfehlen? S. 206. — Verwendung von Serradellafamen als Futtermittel. S. 211. — **Wirtschaftliche Kriegsmassnahmen:** Erhöhung der Gemüserichtpreise. S. 212. — Änderung der Tierverordnung vom 12. August 1916. S. 213. — **Kleine Mitteilungen:** Der 2. Kriegsjahrgang über die Verwertung der Frühgemüse im Haushalte. S. 212. — Anbau von Ackerbohnen (Pferdebohnen) zwischen Kartoffeln. S. 213. — Abbildung 2jähriger Stutzfohlen auf dem Tierhaushalt des landwirtschaftl. Kreisvereins Wiedenbrück. S. 213. — **Berichte, Statistisches:** Aus der letzten Sitzung des Vorstandes der westfälischen Landwirtschaftskammer. S. 213. — Landwirtschaftlicher Kreisverein Münster. S. 214. — **Für die Hausfrau:** Kräuter und Blüten als Teerzäh. S. 215. — Ueber das Wässern der Kohlräben vor der Speiszubereitung. S. 215. — **Fragekasten:** Wiesen-Grosz erfroren. S. 216. — Kartoffelland mit 40%igem Kalisalz und Schwefel. Ammoniak bestreuen. S. 216. — **Handelsnachrichten.** S. 216. — **Anzeigen.**

Amliche Bekanntmachungen.

Verfüterung von Hafer an Schafböcke.

Laut Mitteilung des Kriegsernährungsamtes vom 28. 3. 1917 hat der Herr Reichskanzler verfügt, daß den Landwirten allgemein zur Verfüterung an Schafböcke und Schafbockkammer 2 Zentner Hafer für jedes Tier belassen werden.

Öffentlicher Wetterdienst.

Der öffentliche Aushang der täglichen Wetterarten ist am 1. Mai wieder aufgenommen und wird mit dem 31. Oktober d. Js. wieder eingestellt werden.

Preise für Schlachtschweine.

Nach Mitteilung des Landesfleischamtes ist für Schlachtschweine, die bis zum 15. April den Vieh-

handelsverbänden fest zum Kauf angeboten sind, der alte Preis auf jeden Fall zu zahlen, gleichgültig, wann die Abnahme erfolgt.

Verwendung von Zugrindvieh aus Klauenheubeständen.

Im Hinblick auf die gegenwärtige wirtschaftliche Lage und die durch die ungünstige Witterung verursachte Verzögerung der Frühjahrseinstellung hat der Herr Landwirtschaftsminister die Regierungspräsidenten ermächtigt, bei Vorliegen zwingender wirtschaftlicher Gründe die Verwendung von Zugrindern aus Klauenheubeständen zu Feldarbeiten zu gestatten, soweit es veterinärpolizeilich verantwortet werden könne.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.
Freiherr von Ledebur.

Nichtamtlicher Teil.

Z. V. Ist den Landwirten die Errichtung eines eigenhändigen (Privat-)Testamentes zu empfehlen?

Von Rechtsanwalt und Justitiar Dr. Reineke-Münster.

(Rothdruck verboten.)

Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden:

1. vor einem Richter oder vor einem Notar;
2. durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung. (§ 2231 B.G.B.)

Das erste Testament nennt man das öffentliche Testament, das zweite das Privattestament oder das eigenhändige Testament. Das eigenhändige Testament ist für Preußen erst durch das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt. Vor 1900 war es nur im Geltungsbereich des Code civil bekannt. Zur Wahrung der dortigen Rechtsabwohnheiten ist es in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen worden. Nach § 2231 B.G.B. kann also ein Testament in ordentlicher Form errichtet werden durch eine vom Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung. Ein eigenhändiges Testament kann nicht er-

richtet werden von Minderjährigen und denjenigen, welche Geschriebenes nicht zu lesen vermögen. Von solchen Personen kann nur ein öffentliches Testament vor einem Richter oder Notar errichtet werden.

Derjenige, welcher ein Privattestament errichten will, muß zunächst das ganze Testament eigenhändig schreiben mit Einschluß von Zeit und Ort. Ist letzterer z. B. vorgegedruckt, oder gebraucht der Erblasser zur Angabe seines Namens einen Stempel oder sind die Erklärungen von einer anderen Person geschrieben, so daß nur die Unterschrift vom Erblasser herrührt, — in allen diesen Fällen ist das Testament ungültig. Die Sprache, in welcher das Testament niedergeschrieben ist, ist gleichgültig, ebenso ist es unerheblich, welche Schriftzeichen gewählt sind. Auch die stenographische Schreibweise würde gültig sein. Zeit und Ort müssen richtig angegeben sein. Zweckmäßig, wenn auch nicht notwendig, setzt man das Datum an die Spitze der

Bericht über die Beschlüsse der letzten Vorstandssitzung siehe Seite 213/214.

Anstalt und werden in allen haus- und landwirtschaftlichen Arbeiten gründlich unterwiesen. Nach der Prüfung, die nicht vor dem 19. Jahre abgelegt werden kann, beschäftigt sich die Schülerin in einem entsprechenden Betriebe 1 Jahr selbstständig, natürlich nach Angabe und Wunsch der Frau des Hauses. Nach dem praktischen Jahre wird ihr über Leistungen und Verhalten ein Zeugnis ausgestellt. Dann kann die Schülerin als „Geprüfte Hausbeamtin“ Stellung annehmen. Es kommen mittlere und größere Betriebe auf dem Lande in Betracht, in welchen die Hausbeamtinnen nach Anleitung der Hausdame einen Vertrauensposten annehmen können.

Weitere Auskunft erteilt die oben genannte Schule.

Allerlei Gemüsesalzen für den Abendtisch.

Um an der so knappen Butter, wie auch an dem so teuren Brotbelag zu sparen, dürfte den Hausfrauen die Angabe von pikanten, dabei wohlfeilen Gemüsesalzen willkommen sein. Zu ihrer Vereitung eignen sich alle Sorten Kraut, wie auch Knollengewächse und Wurzeln. Mit Bratkartoffeln oder einer würzigen, falschen Eierdünke gereicht, bilden sie eine wertvolle Bereicherung des Abendtisches. Nachstehend einige Rezepte:

Einfache Gemüsesalze. Nachdem man eine nicht zu große Kohlrübe (ca. 1 Pfd.) geschält und von allem Holzigen befreit hat, schält man ebenso viel schönen, weissen, möglichst fleckenreinen Sellerie, schneidet beides zu feinen Streifen und kocht getrennt weich. Das Kochwasser der Kohlrübe wird abgeseigt und nur das Selleriewasser zum Gelee verwandt. In diesem löst man weisse Gelatine auf (12 Blatt auf 1/2 Ltr. Flüssigkeit gerechnet), die man zuvor mit der Schere zerschneidet und in Wasser eingeweicht hat. Schmeckt die Flüssigkeit mit Salz, Pfeffer, Pflanzen- oder Fleischextrakt und Essig kräftig ab, gießt sie nun über die in Schüsseln oder Gelformen gefüllte, untereinander gemischten Gemüse und läßt erkalten. Die Salze wird gestürzt und in Scheiben geschnitten, mit Petersilie garniert, aufgetragen. Bratkartoffeln eignen sich am besten dazu.

Bunte Gemüsesalze. Zu dieser höchst appetitlich aussehenden Salze verwendet man rote Rüben, Kohlrabi, Blumenkohl, Rosenkohl, Möhren und eventuell getrocknete Pilze. Nachdem man jedes Gemüse zugepust hat, mit Ausnahme der roten Rüben, teilt man den Blumenkohl in kleine Köstchen und entfernt von dem Rosenkohl sämtliche losen Blätter (die zu einer Suppe verwendet werden), und nimmt nur die festen Köstchen dazu. Nun kocht man jedes Gemüse getrennt weich. Dann schneidet man die Möhren mit dem Biermesser in feine Scheibchen, die roten Rüben und Kohlrabi in Stiften, die Pilze wiegt man ganz fein und streut sie dazwischen. Den Grund einer Schüssel oder Gelform oder Puddingform garniert man abwechselnd mit Möhren und roten Rüben und füllt darauf das übrige Gemüse. Die Kochwasser der Gemüse (mit Ausnahme der roten Rüben) gießt man zusammen, löst darin weisse Gelatine in oben angegebenem Verhältnis auf, würzt mit Selleriesalz, Pfeffer, gemischten Küchenkräutern und Pflanzenextrakt und füllt über das Gemüse. Völlig erkalte, wird die bunte Salze gestürzt, mit einem Kranz roten, kräftig abgeschmeckten Gelee und Petersilie garniert und mit Bratkartoffeln oder Kartoffelsalat aufgetragen.

Krautsalze. Zu dieser ebenfalls bunten Salze best man Rot-, Weißkraut und Wirsing zu gleichen Teilen auf dem Guckeneisen und kocht, wie auch Blumenkohl, jedes getrennt weich. Nachdem man die Gemüse auf einen Durchschlag zum Abtropfen gegeben hat, füllt man sie lagenweise in eine Schüssel. Und zwar auf dem Boden Wirsing, dann Rotkohl und zuletzt Weißkraut. In dem Kochwasser vom Wirsing (die beiden anderen hebt man zu Suppen auf) löst man in bekannter Weise Gelatine auf, schmeckt es mit Salz, Pfeffer, wenig Muskatnuss, Pflanzenextrakt und Zitronensaft recht kräftig ab und füllt vorsichtig über das Gemüse.

Erkalte wird die Salze gestürzt und zu einer Eierdünke gereicht.

Salze von Schwarzwurzeln. Die saubere gepulsten Schwarzwurzeln werden sofort in schwaches Essigwasser getan, damit sie weich bleiben und dann in Salzwasser gekocht. Sind sie weich, so schneidet man sie in fingerlange Stücken, schichtet sie in längliche Formen oder Schüsseln, bereitet von dem Kochwasser der Wurzeln ein mit Zitronensaft und Selleriesalz abgeschmecktes Gelee, wie oben angegeben, verleiht diesem durch gebrannten Zucker ein goldgelbes Aussehen und füllt über die Wurzeln. Erst kalte wird die Salze gestürzt. E. Lema.

Fragekasten.

Anfragen ohne Namensunterkunft können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt. Für die erteilte Auskunft wird journalistische Haftung nicht übernommen.

Frage 32. Sind unter Holzungen*) auch Kopfweiden zu verstehen, die als Einfriedigungspfähle von Viehweiden dienen? Wenn nein, steht dem Pächter oder Verpächter der Abtrieb des Auswuchses der Kopfweiden zu, wenn nichts besonderes darüber vereinbart ist? Die Kopfweiden stehen vollständig innerhalb des Pachtlandes.

Antwort: Nach § 581 B. G. B. hat der Verpächter dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes und den Genuss der Früchte zu gewähren, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind. Bei der Verpachtung von Holzungen steht somit das im ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetriebe geschlagene Holz dem Pächter zu. Zu einer „Holzung“ kann man die Einfriedigungspfähle nicht rechnen. Es würde sich fragen, ob der Abtrieb an ihnen auf Grund des § 581 dem Pächter zusteht. Sind die Holzungen, wie ich voraussetze, weiter mitverpachtet, so möchte ich annehmen, daß auch die Abtriebe von den Kopfweiden dem Pächter zustehen. Man wird sagen müssen, daß, wenn die Holzungen an den Holzungen dem Pächter zustehen sollen, dieser auch die Abtriebe an den Kopfweiden haben soll, mit anderen Worten, daß die Abtriebe als ein Ertrag anzusehen sind, der nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft im Sinne des § 581 gewonnen wird. Bemerkte sei, daß die angeworfene Frage nicht mit Sicherheit in diesem oder jenem Sinne entschieden werden kann, sondern es wesentlich auf die subjektive Beurteilung des Verhältnisses des Einzelfalles ankommt. R.

Bücherschau.

Die Delirante. Von Dr. Hans Wader, Professor an der Agt. landw. Hochschule in Hohenheim. Mit 20 Textabbildungen. Berlin 1917. Verlag von Paul Parey. 66 S. gr. 8. Preis 1 M. 60 Pfg.

Eine praktische Anleitung zu deren Anbau, wie sie die vorliegende Schrift enthält, kommt daher gerade zu rechter Zeit und dürfte allen Landwirten sehr willkommen sein. Auch die technische Gewinnung und Verwendung der fetten Öle hat darin Berücksichtigung gefunden.

Neuer Futterrübenbau. Nützliche Winke aus langjähriger Erfahrung. Herausgegeben von Domänenrat Eduard Meyer, Friedrichswerth (Thür.). 5. Auflage. 101 bis 126. Tausend. 16x23 cm, 56 Seiten, viele Abbildungen. Preis 50 Pfg., bis auf weiteres kostenlos.

Deutscher Seidenbau. Von Lorenz Mütterhoff. Verlag für Kleintierzucht, Dortmund. Preis 50 Pfg. In vielen Orten werden Versuche gemacht, den Seidenbau, die Haltung des Seidenspinners, einzuführen. Das kleine Schriftchen gibt eine kurze, aber ausführliche Anleitung zur Seidenraupenzucht.

*) Holzungen ist eine Bezeichnung für Wald überhaupt, insbesondere für kleinere Waldungen oder Gruppen von Bäumen (Gehölz).

Testaments-Urkunde. Die Namensunterschrift des Erblassers kann nicht durch Handzeichen ersetzt werden. Sie enthält am besten Vor- und Zunamen. Der Erblasser muß seinen Namen ganz zum Schluß des Testaments setzen.

Wollen Ehegatten gemeinschaftlich ein Testament errichten, so können sie sich auch des Privattestaments bedienen. Es genügt in solchen Fällen, daß einer der Ehegatten das Testament in der eben geschilderten Weise niederschreibt und daß der andere Ehegatte die Erklärung zufügt, „das Testament solle auch als sein Testament gelten“. Diese Erklärung muß aber unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Die bloße Unterschrift des anderen Ehegatten genügt nicht.

Es kann nicht dringend genug darauf aufmerksam gemacht werden, die Formvorschriften genau zu beachten, weil sonst nach dem Tode des Erblassers im Falle der Ungültigkeit des Testaments die größten Streitigkeiten unter den Erben entstehen. Die Praxis lehrt, daß es nur zu häufig vorkommt, daß Formvorschriften verletzt werden. Wie häufig kommt es vor, daß der Erblasser das Testament einem anderen diktiert und hernach nur unterschreibt, weil ihm das Schreiben schwer fällt — oder: daß der Erblasser sich eines Papierbogens bedient, auf welchem der Ort vorgedruckt ist — oder: daß bei einem gemeinschaftlichen Testament der Ehegatten das Testament vorschriftsmäßig errichtet und die Ehefrau nur unterschreibt, während sie gemäß gesetzlicher Bestimmung nach der Unterschrift ihres Mannes hinzufügen muß: „das vorstehende Testament meines Ehemannes soll auch als mein Testament gelten“. Und wiederum hat man dann unter Angabe von Zeit und Ort von der Ehefrau unterschrieben sein.

Wird der Erblasser ein eigenhändiges Testament zu Papier so muß er für sichere Aufbewahrung Sorge nehmen. Nur zu häufig wird namentlich von der ländlichen Bevölkerung wichtigen Urkunden zu wenig Beachtung beigelegt. Nicht selten werden Papiere in alten Koffern und Kommoden mit allen möglichen anderen Sachen zusammen verwahrt. Tritt dann plötzlich ein Todesfall ein, so weiß niemand von den Erben, wo sich das Testament befindet, und nur zu leicht gerät es in Verlust. Es ist auch keineswegs ausgeschlossen, daß einer von den Erben, welcher in dem Testamente wenig oder garnicht bedacht ist, das Testament beseitigt, um als gesetzlicher Erbe seinen Erbteil mitzubekommen. Diese Gefahren kann der Erblasser abwenden, wenn er das eigenhändige Testament an Gerichtsstelle niederlegt, was zulässig ist. Er muß dafür eine geringe Gebühr bezahlen, die in Anbetracht der Sicherheit keine Rolle spielt. Bei Gericht wird das Testament in sicherem, vor Feuersgefahr geschütztem Gewölbe aufbewahrt, und nach dem Tode des Erblassers vom Richter geöffnet. Durch die Uebergabe eines eigenhändigen Testaments zur Aufbewahrung bleibt das eigenhändige Testament aber ein Privattestament, worauf ausdrücklich hingewiesen sein mag. Es darf nicht mit jenem Testament, welches durch Uebergabe einer Schrift vor dem Richter errichtet und ein öffentliches Testament ist, verwechselt werden. In diesem Falle ist der Richter beurkundende Person, während bei der Uebergabe eines Privattestaments das Gericht lediglich die Aufbewahrung übernimmt. Verstoßt das eigenhändige Testament gegen

Formvorschriften, so bleibt es auch dann nichtig, wenn es dem Gericht zur Aufbewahrung übergeben ist.

Wie schon der Name sagt, ist das Privattestament eine Privaturkunde, deren Echtheit von jedem Interessenten angezweifelt werden kann. Es könnte mithin nach dem Tode des Erblassers einer der gesetzlichen Erben auftreten und behaupten, das Testament sei nicht von dem Erblasser persönlich geschrieben und unterschrieben. In solchen Fällen müßte derjenige, welcher sich auf das Testament beruft, vor allem also der eingefetzte Erbe, den Beweis für die Echtheit erbringen. Dieser Beweis würde ja wohl meistens geführt werden können, — sei es durch Schriftvergleichung, sei es durch Zeugen, welche vielleicht bei der Niederschrift zugegen sind. Immerhin hat das Privattestament in diesem Punkte seine Nachteile gegenüber dem öffentlichen Testamente, welches den Beweis der Echtheit der öffentlichen Urkunde in sich trägt.

Vielfach ist in der Bevölkerung die Ansicht verbreitet, daß durch das eigenhändige Testament Kosten gespart werden. Diese Ansicht ist irrig, wenigstens insofern es sich um die Vererbung von Grundbesitz handelt. Nach dem Tode des Erblassers, zu dessen Nachlass Grundstücke gehören, soll und muß die Eintragung des Erben als Eigentümer jener Grundstücke in das Grundbuch erfolgen. Der Nachweis der Erbfolge kann im allgemeinen nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nur durch einen Erbschein erfolgen. Der Erbschein ist eine gerichtliche Bescheinigung über das Erbrecht und, wenn der Erbe nur zu einem Teil der Erbschaft berufen ist, über die Größe des Erbteils. Ein solcher Erbschein muß von dem Erben beim Nachlassgericht beantragt werden, wobei anzugeben ist:

1. die Zeit des Todes des Erblassers;
2. das Verhältnis, auf dem sein Erbrecht beruht;
3. ob und welche Personen vorhanden sind oder vorhanden waren, durch die er von der Erbschaft ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert wurde;
4. ob und welche Verfügungen von Todeswegen vorhanden sind;
5. ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht anhängig ist.

Der Antragsteller hat die Richtigkeit dieser Angaben durch öffentliche Urkunden (Sterbeurkunden, Geburtsurkunden, Heiratsurkunden usw.) nachzuweisen. In Ansehung der übrigen erforderlichen Angaben hat der Antragsteller vor Gericht oder vor einem Notar an Eidesstatt zu versichern, daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegenstehe.

Diesem Erblegitimationsverfahren muß sich auch derjenige unterziehen, welcher durch ein eigenhändiges Testament als Erbe eingefetzt ist. Er hat die Verfügung zu bezeichnen, auf der sein Erbrecht beruht, und die Urkunde vorzulegen.

Von diesen Weiterungen bleibt derjenige verschont, dessen Erbfolge auf einer Verfügung von Todeswegen beruht, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist. Es genügt alsdann gemäß § 36 der Grundbuchordnung, daß an Stelle des Erbscheins das Testament und das Protokoll über die Eröffnung des Testaments vorgelegt werden. In solchen Fällen erfolgt also ohne weiteres die Eintragung der Erben als Eigentümer in das Grundbuch auf Grund des gerichtlichen oder notariellen Testaments und des Eröffnungsprotokolls,

ohne daß weitere Kosten entstehen. Im Gegensatz zum öffentlichen ist zwar das eigenhändige Testament als solches kostenlos. Es entstehen aber nach dem Tode des Erblassers durch die Erwirkung des Erbscheins erhebliche Kosten, die häufig höher sind als die Kosten des gerichtlichen oder notariellen Testaments.

Nehmen wir an, daß der Erblasser einen Grundbesitz hinterläßt im Werte von 10 000 Mark. Die Kosten für ein gerichtliches oder notarielles Testament betragen:

a) für Errichtung	17,90 Mark,
b) für Aufbewahrung	3,80 „
c) für Eröffnung	9,00 „
in Summa: 30,70 Mark.	

Der Erblasser hat über das gleiche Vermögen ein Privattestament errichtet. Es entstehen nach seinem Tode folgende Kosten:

a) für Erbschein	15,00 Mark,
b) für eidesstattliche Versicherung	6,00 „
c) für Eröffnung seines Testaments	9,00 „
in Summa: 30,00 Mark.	

War in diesem Falle das Privattestament zur Aufbewahrung hinterlegt, so tritt die Aufbewahrungsgebühr mit 3,80 M. hinzu, so daß die Gesamtsumme 33,80 Mark beträgt, die Kosten sich also höher belaufen, als wenn ein gerichtliches oder notarielles Testament errichtet wäre.

Oder folgendes Beispiel: Der Wert des im wesentlichen aus Grundstücken bestehenden Nachlasses beläuft sich auf 50 000 Mark. Hat der Erblasser ein gerichtliches oder notarielles Testament errichtet, so betragen die Kosten:

a) für Errichtung	40,30 Mark,
b) für Aufbewahrung	8,10 „
c) für Eröffnung	20,10 „
in Summa: 68,50 Mark.	

Hat der Erblasser ein Privattestament errichtet, so erwachsen folgende Kosten:

a) für Erbschein	57,50 Mark,
b) für eidesstattliche Versicherung	23,00 „
c) für Eröffnung des Testaments	20,10 „
in Summa: 100,60 Mark.	

War das Testament zur Aufbewahrung dem Gericht übergeben, so tritt die Aufbewahrungsgebühr mit 8,10 Mark hinzu, so daß sich die Gesamtkosten auf 108,70 Mark belaufen.

Es sind also durch die Errichtung eines Privattestaments 40,20 M. Mehrkosten entstanden.

Hinzu kommt, daß durch die Erwirkung des Erbscheins viele Weiterungen entstehen. Es müssen standesamtliche oder kirchliche Urkunden beigebracht und zum

Verwendung von Serradellajamen als Futtermittel.

(Nachdruck verboten.)

Wird die Serradella nicht grün gefüttert, sondern zu Heu verarbeitet, dann fallen neben der Heuernte noch 3—5 Zentner guter Samen, auf den Morgen gerechnet, ab. Im vergangenen Jahre wurde die Serradella in vielen Wirtschaften des Ostens weder zur Grünfütterung, noch zur Grünfütterung benutzt, sondern getrodnet, um eine Futterreserve für den Winter zu bekommen. Dies wurde möglich, weil das vorjährige Spätsommer- und Herbstwetter der Serradella

Gericht gelangt werden. Es müssen Erkundigungen eingezogen werden usw. Nach alledem steht soviel fest, daß der ländlichen Bevölkerung, deren wesentliches Vermögen regelmäßig im Grundbesitz besteht, nur dringend die Errichtung eines gerichtlichen oder notariellen Testaments angeraten werden kann. Die Hauptvorteile seien noch einmal kurz zusammengefaßt:

- a) bei Errichtung eines öffentlichen Testaments hat der Erblasser Gewähr dafür, daß keine Formvorschrift übersehen und sein letzter Wille klar gefaßt und wiedergegeben wird; bei einem Privattestament ist der Inhalt nur zu oft unklar, sodaß Streitigkeiten über die Auslegung entstehen;
- b) das öffentliche Testament wird ohne weiteres von der Urkundsperson beim Gericht zur Aufbewahrung niedergelegt — das Privattestament nur auf besonderen Antrag;
- c) daß öffentliche Testament ist eine öffentliche Urkunde, — die Echtheit des Privattestamentes kann angefochten werden;
- d) die Gesamtkosten belaufen sich regelmäßig höher, wenn ein Privattestament errichtet ist, weil alsdann ein Erbschein beim Nachlassgerichte erwirkt werden muß;
- e) die Grundbuchberichtigung gestaltet sich einfacher und ist mit keinen Weiterungen für den Erben verbunden, wenn ein öffentliches Testament vorliegt.

Daß auch derjenige, welches über bewegliches Vermögen (Kapitalien, Möbel usw.) letztwillig verfügen will, bei Errichtung eines Privattestaments vorsichtig vorgehen muß, ist einleuchtend. Es handelt sich nicht nur darum, die Formvorschriften zu beachten, sondern auch den Inhalt so zu formulieren, daß er klar den Willen des Erblassers ergibt, und später die so unerquicklichen Streitigkeiten zwischen den Erben vermieden werden. Es ist dringend anzuraten, daß der Landwirt, welcher gleichwohl ein Privattestament errichtet, wenigstens das Testament einem Rechtsverständigen zur Prüfung vorlegt, zumal für die Frage der Berechtigung zur Errichtung eines Testaments häufig auch die güterrechtlichen Verhältnisse, in denen der Erblasser lebt, zu prüfen sind.

Im allgemeinen kann man sagen, daß das Privattestament, so sehr es bei Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches begrüßt wurde, sich nicht bewährt hat. Oftmals ist es die Quelle von Prozessen geworden. Für die ländliche Bevölkerung hat es mehr Nachteile als Vorteile gehabt, und sollte nur im äußersten Notfalle davon Gebrauch gemacht werden.

gut zusagte und eine ausgezeichnete Entwicklung der Serradella förderte. Infolgedessen kamen seit einigen Wochen größere Angebote an Serradellajamen auf den Markt. Zur Deckung des Bedarfs an Serradellajagut ist allem Anschein nach noch mehr als genug vorhanden, so daß noch beträchtliche Mengen zu Futterzwecken frei werden.

Die Geeignetheit des Serradellajamens zur Fütterung ist in West- und Norddeutschland weniger be-

kannt. In der eigentlichen Heimat der Serradella, den sandigen Böden in Brandenburg und Schlesien, wurde in Jahren, die eine reiche Samenernte brachten, Serradella allgemein verfüttert. Dabei wird der hartschalige Samen je nach der Verwendung nur geschrotet oder geschrotet und gekocht. Durch eine Verfütterung nicht geschroteten Samens läßt sich eine volle Ausnutzung nicht erzielen.

Um einen Anhaltspunkt für die Verwendungsmöglichkeit des Serradellasaamens als Futter zu bekommen, sei darauf hingewiesen, daß geschroteter und gekochter Serradellasaamen in Ostdeutschland in seinem Futterwert mit dem von entsehteten Rapsluchen verglichen wird. Einen Vergleichsmaßstab bieten die nachfolgenden Angaben über den Nährstoffgehalt verschiedener Futtermittel, im Gegensatz zu der Zusammenstellung der Serradella.

	Rohnährstoffe				Verdauliche Nährstoffe				Stärke-wert
	pro- tein	pro- fett	pro- hydrat	pro- faser	pro- tein	pro- fett	pro- hydrat	pro- faser	
Serradella-									
samen . .	21,4	7,7	33,2	20,6	16,1	6,2	21,9	6,8	48,9
Rapsluchen	34,8	5,1	30,4	11,7	28,9	4,0	24,3	0,9	53,8
Hafer . .	10,3	4,8	58,2	10,3	8,0	4,0	44,8	2,6	59,7

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß der Serradellasaamen im Vergleich zum Hafer erheblich reicher an Protein ist, trotzdem ist die in der Stärke-wertzahl zum Ausdruck kommende Gesamtwertigkeit für Hafer erheblich höher. Dies beruht auf der starken Schale des Serradellasaamens. Diese enthält 20,6 Teile Rohfaser, von der nur 6,8 Teile verdaulich sind. Da-

rauf beruht auch die etwas höhere Wertigkeit des Rapsluchens im Vergleich zur Serradella. Die starke, schwerverdauliche Schale des Serradellasaamens ergibt auch die Notwendigkeit des Schrotens vor dem Verfüttern. Soll der Samen an Schweine verfüttert werden, dann empfiehlt sich außerdem auch noch ein Kochen oder Anbrühen. Die beste Ausnutzung des Serradellasaamens findet durch Milchfähe und Ochsen statt, da das Wiederkauen eine volle Nutzung der verdaulichen Rohfaser ermöglicht, jedoch verwerten auch die Pferde den Samen recht gut und bietet er jetzt gerade während der haferarmen Zeit einen guten Haferersatz, der wenigstens um ein vielfaches besser ist, wie die sonst als Haferersatz angebotenen Futtermittel.

Jegendwelche Nachteile auf das Wohlbefinden der Tiere treten nach der Verfütterung von Serradellasaamen nicht ein. Pferde, Schweine und Rindvieh nehmen das Futter gern an. Es werden an Großvieh 4—5 Pfund, an Schweine 1—1½ Pfund Serradellasaamen verfüttert. Leider scheint hier und da ein außerordentlich hoher Preis für den Samen der Serradella gefordert zu werden. Im Frieden war der Preis für gutes Saatmaterial 20—30 M. für den Zentner, heute liegt an sich kein Anlaß vor, einen wesentlich höheren Preis wie 30 M. für 100 Pfund zu fordern, was darüber ist, ist eine durch den Mangel an sonstigen Futtermitteln bedingte, von den Erzeugungskosten nicht verlangte Preiserhöhung. In obigem Preis kommen allerdings noch die Kosten für Fracht und den Zwischenhandel.

Rusticus.

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen.

Erhöhung der Gemüseerichtpreise.

Die außerordentlich ungünstigen Witterungsverhältnisse haben die Verringerung, insbesondere auch von Gemüse, derart erschwert, daß es unmöglich ist, die für normale Verhältnisse vorgesehenen Richtpreise für Frühgemüse einzubehalten. Es ist deshalb eine Verfügung des Vorsitzenden der Reichsgemüsestelle ergangen, wonach die in den einzelnen Gebieten gebildeten Preiskommissionen ermächtigt werden, umgehend höhere Richtpreise festzusetzen und deren Genehmigung durch die Reichsgemüsestelle alsbald zu beantragen. Man wird dieses Vorgehen der Reichsgemüsestelle nur lebhaft begrüßen können, da alles aufgewendet werden muß, um die Erzeugung von möglichst viel Gemüse sicherzustellen. Die einzelnen Provinzial- und Bezirksobststellen werden sofort ihre Preiskommissionen bilden müssen und diese sollten schon in den nächsten Tagen die Frage prüfen, um wieviel die Richtpreise für Gemüse erhöht werden müssen, wenn den gänzlich verschobenen Erzeugungsverhältnissen Rechnung getragen werden soll. Auch die Termine für die Gültigkeit der festzusetzenden Preise sind nach einer Verfügung des Vorsitzenden der Reichsgemüsestelle durch die Preiskommissionen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Änderung der Eierverordnung v. 12. August 1916.

Eine Verordnung vom 24. April 1917 bringt zwei Änderungen der Eierverordnung vom 12. August 1916. Einmal kommt die Bestimmung, wonach sich die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Eiern nicht auch auf den Verbrauch der Selbstversorger, der Geflügelhalter und deren Wirtschaftsangehörigen beziehen soll, in Wegfall. Die Streichung dieser Bestimmung ist durch den Umstand veranlaßt, daß einige Bundesstaaten es für angezeigt erachteten, zwecks besserer Erfassung der Eierzeugung ihres Gebiets auch gewisse, mäßig gehaltene Eiermengen für den Geflügelhalter

festzusetzen. Sodann sind die Strafbestimmungen der Verordnung dahin ergänzt worden, daß neben der Strafe auch auf Einziehung der Eier oder verbotswidrig hergestellter Erzeugnisse erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Diese Ergänzung soll die Möglichkeit schaffen, dem Schleichhandel mit Eiern wirksamer zu begegnen, als bisher; die Polizeiorgane erhalten damit das Recht, widerrechtlich in den Verkehr gebrachte Eier in vorläufiger Weise zu beschlagnahmen.

Kleine Mitteilungen.

a. Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Der 2. Kriegsteilgang über die Verwertung der Frühgemüse im Haushalte

findet in der Zeit vom 14. bis 16. Mai 1917 an der Königlich-Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim am Rhein statt.

Der Unterricht umfaßt: Empfehlenswerte Verfahren für die Haltbarmachung von Frühgemüsen im Haushalt. Nährwert der Frühgemüse. Kochen der Gemüse im Haushalt. Praktische Anleitung über die Herstellung von Gemüse-Dauerwaren. Verlegung und Erhaltung von Gemüse-Dauerwaren. Praktische Anleitung über das Kochen der Gemüse im Haushalt. Bevorstehende Arbeiten in Gemüsegärten. Rundgang durch die Gemüsekulturen der Anstalt.

An diesem Lehrgange können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen. Anmeldungen sind unter Angabe des Vor- und Zunamens, Standes, Wohnortes, sowie der Staatsangehörigkeit baldmöglichst an die Direktion der Lehranstalt zu Geisenheim am Rhein einzureichen.

b. Acker-, Garten-, Obst- und Waldbau.

Anbau von Ackerbohnen (Pferdeböhen) zwischen Kartoffeln.

Vor kurzem*) ist in dieser Zeitschrift auf die Vorteile einer Gemengesaat von Ackerbohnen mit Hafer aufmerksam gemacht. Diesmal möge auf die Zweckmäßigkeit der Zwischenpflanzung von Ackerbohnen zwischen Kartoffeln hingewiesen werden, wenn es sich um einigermaßen feuchten schweren Boden handelt.

Da die Ackerbohne dem Boden sehr viel Wasser entzieht, ist es erklärlich, daß sich Ackerbohne und Kartoffel auf dem schweren Boden als Doppelernte gut vertragen. Erstere führt der Kartoffel Stickstoff zu, lockert durch ihr starkes Wurzelsystem den Boden und verdunstet viel Wasser; sie wirkt gewissermaßen entwässernd auf den Boden, so daß ein Uebermaß an Nässe in feuchten Jahren der Kartoffel weniger schädlich wird. Andererseits begünstigt die Hackarbeit und der weite Stand der Kartoffeln das Wachstum und den Sülfsenanfaß sehr. Gefördert wird letzterer noch, wenn

*) Heft 14, S. 167, Heft 16, S. 188.

c. Tierzucht, Tierheilkunde, Fütterung.



Tierschanfest des Landwirtschaftlichen Kreisvereins Wiedenbrück am 20. September 1916. Zweijährige Stutfohlen. Bericht in der „Landw. Zeitung“ 1916, S. 488/489.

Berichte, Statistisches.

a) Kammer- und Vereinsnachrichten.

Aus der letzten Sitzung des Vorstandes der westfälischen Landwirtschaftskammer.

Um die auf dem Lande noch vielfach übliche Selbstausbesserung von Schuhzeug nicht zu unterbinden, soll der Herr Minister um Zuweisung von Leder für solche Zwecke gebeten werden, dessen Verteilung durch die Kommunalverbände und Landgemeinden vorzunehmen sein würde.

Zum Schutze der Schälwaldungen des Sauerlandes soll dem Herrn Landwirtschaftsminister folgender Antrag unterbreitet werden: „Mit Rücksicht darauf, daß der gegenwärtige Weltkrieg durch die Verhinderung der Einfuhr ausländischer Gerbstoffe die Bedeutung der Schälwaldwirtschaft für die Schlagfertigkeit des Heeres bewiesen hat, daß ferner die Erhaltung der Lebensfähigkeit zahlreicher kleiner Waldbauern eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit ist, muß die Schälwaldwirtschaft endlich durch hinreichende Schutzölle auf ausländische Gerbstoffe bei Abschluß neuer Handelsverträge geschützt und gefördert werden.“

Betreffend Pferdeversorgung der Land-

die Reihenrichtung von Süden nach Norden geht, so daß die Sonne in die Reihen hineinscheinen kann. Ist der Sommer trocken, so entwickeln sich die Bohnen weniger üppig und beeinträchtigen dann mit der kleineren Blattoberfläche das Kartoffelwachstum wenig.

Die Saat der Kartoffeln mit den Bohnen wird in der Art ausgeführt, daß jeweils in jeder Reihe zwischen zwei Kartoffelständen 1—3 Bohnen gelegt werden. Da letztere erst im September reifen, kann man keine frühe Sorte von Kartoffeln nehmen. An Bohnenjaatgut dürften etwa 30 Pfd. pro Morgen erforderlich sein. Um den Erfolg der Doppelbepflanzung festzustellen, kann man nur jede zweite Reihe mit Ackerbohnen bepflanzen und dann durch Wägung feststellen, welche Reihe mehr Ertrag geliefert hat. Jedenfalls ist für kleine Betriebe eine solche Ausnutzung des Bodens sehr zu empfehlen.

Vielfach ist eine Bepflanzung des Randes der Kartoffelfelder mit dicken Bohnen und Felderbien bisher schon üblich gewesen. Jetzt in der Kriegszeit dürfte eine Zwischenpflanzung gerade der Ackerbohnen sich sehr empfehlen, um mehr von den nahrhaften und sättigenden Sülfsenfrüchten zu gewinnen.

wirtschaft während der Kriegszeit wird folgendes beschlossen:

- Die kriegsunbrauchbaren Pferde sind wie bisher den einzelnen Kreisen zu überweisen.
- Arbeitsverwendungsfähige Pferde sind im Falle der Ueberweisung zunächst den ministeriellen Bestimmungen entsprechend (als Grubenpferde u. dergl.) abzugeben und der Rest an die einzelnen Kreise anteilig zu überweisen.
- Die von der Landwirtschaftskammer angekauften Pferde sind zur freien Abgabe an die Landwirte wie bisher durch die Landwirtschaftskammer meistbietend zu versteigern. Nach Möglichkeit sollen diese Versteigerungen in den Hauptvereinsbezirken wechseln.
- Ueberwiesene requirierte Pferde und Fohlen aus den Stappen sind den Hauptvereinen abwechselnd zur Versteigerung zuzuteilen.
- Tragende, zum Umtausch nicht geeignete Pferde sind in dem Bezirke, in dem der Umtausch zuletzt stattgefunden hat, möglichst an notleidende Betriebe durch die Landwirtschaftskammer abzugeben. Auf größere Pferdezuweisungen ist in nächster Zeit leider nicht zu rechnen.

Zur nachhaltigen Förderung der Schafzucht sollen mehrere neue Maßnahmen eingeleitet werden, wie insbesondere Fortbildungskurse in der Schafzucht und Wollschere, Ausbildung von Schäfern, Einfuhr von Böden und Verkauf westfälischer Böde, Unterstützung von Gemeinden und Vereinen beim Bodankauf. In letzterer Hinsicht wird gleichzeitig auf die am 8. Mai in Paderborn stattfindende Bodauktion aufmerksam gemacht.

Betreffs des Saatkartoffelbezuges aus dem Osten wird mitgeteilt, daß zurzeit noch Aussicht bestehe, etwa zwei Drittel der bestellten Saatkartoffeln aus dem Osten zu beziehen; wünschenswert sei, daß die belieferten Verbände nicht allzu hohe Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes stellen und die Abnahme möglichst glatt erledigen möchten, sofern dies irgend möglich ist.

Eine Aussprache über die künftige vertragliche Schweinemast ergibt, daß die hierbei zur Verfügung stehenden Futtermittel lediglich solche seien, die sich zur menschlichen Nahrung nicht eignen; gegenteilige Befürchtungen, als ob noch jetzt als Nahrungsmittel taugliche Stoffe verfüttert würden, sind daher gegenstandslos.

Landwirtschaftlicher Kreisverein Münster.

In Handorf tagte am 22. April unter dem Vorsitz des Vereinsdirektors, Landesökonomierats Herold, die 129. Wanderversammlung des Landwirtschaftlichen Kreisvereins Münster. Bei Erledigung der Eingänge wurde u. a. besonders gewirkt vor den jetzt vielfach in den Handel kommenden künstlichen Düngemitteln; Ökonomierat Dr. Schleich empfahl dringend, alle künstlichen Düngemittel, denen keine zuverlässige Gehaltsangabe beigegeben ist, vor dem Gebrauche auf ihren Gehalt hin untersuchen zu lassen, weil zu viel minderwertige und völlig wertlose Ware in den Handel gebracht werde. Beschlossen wurde, von dem vorliegenden Schriftchen des Dr. H. Möller: „Zehn Zeitsätze der Düngeliebe bei Fohlen“ tausend Stück an Vereinslosten anzuschaffen und mit den Einladungen zur nächsten Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Zu dem ersten Vortragsthema „Die Aufgaben der Landwirtschaft im Kriege und die Kriegsziele“, nahm Generalsekretär Brand das Wort. An der Hand einiger Beispiele und statistischer Nachweise zeigte er in fünfzig Minuten, ebenso glänzend wie geistvoller Rede, daß die deutsche Landwirtschaft trotz der zahlreichen Einbußen, trotz verminderter oder verschlechterter Arbeitskraft, trotz des gewaltigen Ausfalles der natürlichen und künstlichen Düngemittel, ganz auf sich und die eigene Kraft gestellt, in glänzender Weise den Beweis erbracht habe dafür, daß sie — um ein Wort von Hoeck zu gebrauchen — „fürderhin als Sache der gesamten Nation, nicht eines einzelnen Berufsstandes, anzuerkennen und zu behandeln ist.“ Drei Kriegsjahre haben die Wichtigkeit einer vorausschauenden Schutz- und Wirtschaftspolitik in unangenehmlicher Weise erbracht; niemand wird behaupten wollen, daß der glänzende Stand unseres Wirtschaftslebens und unserer finanziellen und wirtschaftlichen Widerstandskraft einzig und allein der Landwirtschaft zuzuschreiben ist. Handel, Industrie und Landwirtschaft und in diesen drei großen Gruppen die Menschen, der Geist und die Arbeitskraft — sie haben in gemeinsamem Zusammenwirken das Fundament gelegt, auf dem wir stehen. Und doch ist die Wahrheit nicht zu bestreiten, der ein neuerer volkswirtschaftlicher Schriftsteller in dem Satz Ausdruck verlieh: „Unsere Lebenshaltung beruht im Kriege einzig und allein auf der Nutzung des tragfähigen Bodens.“

Es ist nicht zu verstehen, daß es angesichts dieser unumstößlichen Tatsache auch heute noch Leute gibt, die in einer „durch Sachkenntnis nicht getrüben Weise“ über die deutsche Landwirtschaft zu Gericht sitzen. Wohl ist es zu verstehen, daß der deutsche Landwirt hier und da unwillig wird unter der Last der Verordnungen, Warnungen und

Vorschriften, die ihm in jedem Umfange, verständlich und unverständlich geschrieben, fast täglich und stündlich ins Haus flattern. Ob diese Stimmung in jedem einzelnen Falle angebracht ist, ist nicht zu untersuchen. — Wir müssen uns darüber klar werden, daß die große Frage unserer Zeit, die Frage der besten Verteilung und der höchsten Erzeugung, weder am grünen Tische einer hohen Behörde, noch in den Schreibstuben akademischer Schriftsteller reiflos zu lösen ist, müssen uns darüber klar werden, daß es mit dem Erlassen und Verteilen allein nicht getan ist; die Kardinalfrage ist die größtmögliche Förderung der Erzeugung! Der Verbrauch setzt die Erzeugung voraus. Im Produktionszwange das Abwehrmittel zu suchen, geht nicht an. Wygodzinski sagt mit Recht: „Ein Produktionszwang in dem Sinne, daß die Forderung des Betriebes nach Art und Richtung vorgezeichnet würde, hat sich als unmöglich, als sowohl dem Wesen der landwirtschaftlichen Produktion, wie der seelischen Verfassung des Landwirts widerstehend erwiesen.“ Angesichts der neuesten Vorschriften, die so tief in die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse und die Lebenshaltung des deutschen Landwirts eingreifen, Vorschriften, die, unabweisbar notwendig geworden, manchen Landwirt mit tiefer Sorge erfüllen, kann kein Ruf dringender sein, als der: Keine Verärgerung, kein Mißmut, keine Gleichgültigkeit, sondern ernutes und reifliches Einsetzen der gesamten wirtschaftlichen und persönlichen Kraft, um der Vaterlande, mit dessen Ruhm und Größe er auf Gedächtnis und Verderb verbunden ist, zum Endsiege zu verhelfen!

Schwer sind die Opfer, die die jüngsten Maßnahmen des Kriegsernährungsamtes der deutschen Landwirtschaft auferlegen; aber sie sind doch nichts im Verhältnis zu den ungeheuren Opfern, die täglich und stündlich von unseren Tapfern im Osten und Westen in selbstloser Hingabe an Volk und Vaterland gebracht werden. Unendlich groß ist der Dank, den auch die deutsche Landwirtschaft den deutschen Soldaten schuldig ist, die den Feind von der heimatischen Scholle ferngehalten haben.

In dem zweiten Teile des Vortrages erörterte der Redner die Frage der deutschen Kriegsziele, ausgehend von der gegenwärtigen militärischen Lage. Stürmischer Beifall dankte dem Redner.

Im Laufe der Aussprache wies Ökonomierat Dr. Gerland hin auf die große Gefahr, die unserem Rindviehbestande und damit der gesamten Volksernährung droht. Dann kam er auf die Behauptung zu sprechen, daß noch immer Getreide an die Schweine verfüttert werde, und führte aus: Alles, was an Korn zur Schweinemast gegeben wird, ist zweimal durchgefiebt worden. Vor der Fütterung zur Verfütterung ist es entkeimt und die Keime sind zur Delgewinnung gelandet worden. Bei dem zur Schweinemast bereitgestellten Getreide kann es sich also nur um solches handeln, das für die menschliche Ernährung keinen Wert mehr hat. An Saatkartoffeln können leider nicht so viel zur Verfügung gestellt werden, wie notwendig ist, weil nicht so viel da sind, wie gewünscht werden. Es ist daher damit zu rechnen, daß die Anbaufläche für Kartoffeln in Westfalen eine ganz erhebliche Verminderung erfahren wird. Sollte etwa im Herbst der Landwirtschaft der Vortritt gemacht werden, sie hätte mehr Kartoffeln anbauen sollen, so sei schon jetzt darauf hingewiesen, daß zu viele zur menschlichen Ernährung fortgenommen worden sind.

Hierauf behandelte Zuchtinspektor Schraeder: „Die Bedeutung der Weide für eine rationelle Viehzucht.“ Er führte etwa aus: Von der einsigen Stallhaltung sind wir in den letzten Jahren wieder abgekommen; denn man hat heute erkannt, daß die reine Stallhaltung auf die Dauer nicht beibehalten werden kann, da sie die Gesundheit der Tiere stark beeinträchtigt. Diese läßt sich nur durch die natürliche Haltung auf der Weide erzielen. Die Natur stattet die Weidetiere mit allem Erforderlichen aus, um den Einflüssen der Witterung erfolgreich Trotz zu bieten und gegen Krankheiten weniger empfänglich zu sein, in erster Linie mit dem für Regen undurchdringlichem Unterhaar und dann mit einem dicken, wärmenden Fettpolster, unter der Haut. Auch werden durch den Aufenthalt in der freien Natur die Körperformen zu ihrem Vorteil ausgebildet, ebenso wie die später einsetzende Stallhaltung sie in kurzer Zeit wieder zurückbildet. Redner wies das an beachtenswerten Beispielen aus seiner reichen Erfahrung nach und fuhr dann fort: Im Gegenjage zu der Fütterung im Stalle enthält das Futter auf der

Weide gerade die Zusammensetzung, die für das Tier am zuträglichsten ist, wie überhaupt die Weide für die Viehzucht die sicherste und billigste Futterquelle bildet, die selbst in den trockensten Jahren am wenigsten verjagt und die geringsten Arbeitskräfte erfordert. Der Redner behandelte dann im einzelnen die Winterweide, die guten Erfahrungen, die man mit ihr auch im Münsterlande (Gutsbesitzer Scheibler, Haus Hörsen bei Borchhorst, Amtmann Beder, Doetmar) gemacht habe, und setzte im einzelnen auseinander, was notwendig sei, um die Winterweide einzurichten: vor allem reichliche Weideflächen, damit den Tieren genügend Nahrung zur Verfügung komme, müsse man bei der Winterruhe zwei bis drei Morgen für jedes Stück Rindvieh zur Verfügung haben. Er schloß mit der dringenden Mahnung, der Weide doch ja die notwendige Pflege angedeihen zu lassen, da sie die Viehhaltung, namentlich in der jetzigen Kriegszeit wesentlich erleichtere und unabhängig von den fehlenden künstlichen Futtermitteln sicherstelle.

Der Vorsitzende, Landesökonomierat Herold, führte in seinem Schlussworte etwa aus: Der schwere Krieg, dessen Ende wir von Verjüngung zu Verjüngung erhoffen, zieht sich noch immer hin, und mit ihm werden die wirtschaftlichen Schwierigkeiten immer größer. Gewiß, die städtische Bevölkerung wird mehr darunter leiden, als die ländliche; aber in auf dem Lande herrscht nicht etwa der Ueberfluß, der in den Städten vermutet wird. Dabei wachsen mit jedem Tage die Schwierigkeiten: Beobachtung der vielen Verordnungen, die Abwehr der zahllosen Verordnungen und der Arbeitermangel. Einziehung des Wirtschaftsleiters usw. Gerade die Befolgung der zahllosen Verordnungen und der Einschränkungen ist für den einzelnen so schwierig, daß er oft gar nicht weiß, ob er auch dagegen verstoßt. Das mag uns aber nicht irren machen diese zu befolgen, wir müssen unseren Stolz und unsere Ehre darin suchen, sie einzuhalten und zu erfüllen. Denn sie sind alle nur zu dem Zwecke erlassen, unsere Volksernährung sicherzustellen und infolge der sichergestellten Volksernährung den Krieg zu gewinnen. Wir alle sind überzeugt, daß unsere herrlichen Truppen gewonnen, sondern durch das Durchhalten in der Heimat. Wir alle sind überzeugt, daß unsere herrlichen Truppen niemals besiegt werden. Das Volk hat zu ihnen das volle und größte Vertrauen und hat dieses Vertrauen wieder deutlich bekundet durch das glänzende Ergebnis der Zeichnungen auf die letzte Kriegsanleihe. Derjenige ist Sieger, der am längsten aushält in der Sicherstellung seiner Bevölkerung mit Nahrungsmitteln. Der deutsche Acker kann es gegen den englischen Acker, und darum ist die deutsche Landwirtschaft berufen, an der siegreichen Beendigung des Krieges entscheidend mitzuwirken. Und sie kann es; drei Jahre lang hat sie es bewiesen, und ich bin überzeugt: es wird auch in Zukunft geschehen. Die englische Landwirtschaft ist nicht in der Lage, die englische Bevölkerung zu ernähren, zumal da jetzt durch den U-Bootkrieg die Einfuhr immer mehr eingeschränkt wird. Wenn die deutsche Landwirtschaft ihre Pflicht tut, wird ihr die Anerkennung nicht verjagt werden. Wenn jetzt auch häufiger Bornwürde gegen sie erhoben werden, so muß doch jeder anerkennen, daß mit Hilfe der Landwirtschaft der Sieg errungen wird. Möge das bald geschehen! (Lebhafter Beifall.)

Für die Hausfrau.

Kräuter und Blüten als Teeceraj.

Es ist an der Zeit, den ersten Gaben der wiedererwachten Natur erhöhtes Interesse entgegenzubringen. Wie wertvoll es für uns Hausfrauen war, von den notwendigsten Früchten und Gemüsen einen gewissen Vorrat aufzuspeichern, haben wir während der verfloffenen Monate einsehen gelernt. Von neuem können wir beginnen, die vorhandenen Vorräte zu füllen. Erfah für die zur Reife gegangenen Vorräte zu schaffen.

Da ist zunächst der Frühjahrsstee zu sammeln, der, in verschiedener Mischung zusammengestellt, jedem Geschmack gerecht zu werden vermag, dabei — was viel wichtiger ist —, den immer knapper werdenden ausländischen Tee völlig ersetzen kann. Zu ihm sammle man die ersten zarten Blatt-

proffen der Erdbeere, Brombeere, der Johannis- und Himbeere. Weiter gehören dazu die Blüten der Primel oder Schlüsselblume, ebenso Lindenblüten. Auch Holunderblüten, eine Handvoll duftender Veilchen, sämtliche Blüten ohne die Stiele, volle Pfefferminze und jene des duftenden Waldmeisters dürfen dabei nicht fehlen. Diese sämtlichen Teesorten werden am besten an einem Regentage gepflückt, wo sie frei von Staub sind, auf Tellern oder mit weißem Papier bedeckten Brettern der Luft ausgesetzt und unter öfterem Wenden getrocknet. Sie dürfen nicht in der Sonne liegen, ebensowenig, bei heißen Tagen im Ofen getrocknet, zu großer Hitze ausgesetzt werden. Am besten trocknet man jede Art gesondert und vermischt sie dann nach Geschmack oder Gewicht.

Fehlende Kräuter, oder solche, die überhaupt nicht in der Nähe des betreffenden Wohnortes wachsen, sind jederzeit durch die Drogerie zu beziehen. Verschiedene gute Mischungen sind folgende:

1. Zwei gehäufte Eßlöffel getrocknete Erdbeer-, Brombeer- und Himbeerblätter, einen Eßlöffel voll Johannisbeer- oder Pfefferminzblätter, einen Eßlöffel Holunderblüten, Lindenblüten und Schlüsselblumen, drei Eßlöffel Waldmeister untereinander gemischt und zusammen aufbewahrt. Bei Gebrauche werden sie wie chinesischer Tee überbrüht und ebenso mit Zucker, Rum oder Zitrone gereicht.

2. Je vier Löffel Erdbeer-, Brombeer-, Johannisbeer- und Himbeerblätter, ein Eßlöffel Waldmeister und von Lindenblüten und Pfefferminze nur einen Eßlöffel voll.

3. Namentlich von Kindern gern genommen: Waldmeister, Lindenblüten und Holunderblüten je ein Teil, dazu 1/2 Teil Pfefferminzblätter und 1/2 Teil Veilchenblüten.

Sämtliche Teesorten müssen in luftdicht schließenden Büchsen aufbewahrt werden und können natürlich nach Geschmack auch in anderen Mischungen zusammengestellt und bereitet werden.

Ueber das Wässern der Kohlrüben vor der Speisezubereitung.

Bekanntlich ist es allgemein üblich, frische Kohlrüben wie auch Gemüse zwecks Vorbereitung für den menschlichen Genuß, nachdem sie zunächst gepulst und in längliche Stücke zerhackt sind, entweder mehrere Stunden in kaltes Wasser zu legen oder kurze Zeit mit heißem Wasser abzublanchen. Durch diese Vorbehandlung soll ein den Kohlrüben anhaftender vielen Personen unangenehmer Geschmack beseitigt, auch wohl eine größere Bekömmlichkeit dieses Nahrungsmittels erzielt werden. Es liegt zwar auf der Hand, daß durch das Wässern bzw. das Abblanchen der Kohlrüben gewisse Verluste an Nährstoffen verursacht werden, welchen Umfang aber dieselben annehmen können, ist wohl bisher mit Sicherheit noch nicht festgestellt worden. Nach den neuerdings angestellten Versuchen von Dr. S. Claassen haben sich diese Verluste nun als außerordentlich große herausgestellt, denn durch das Brühen wurde mehr als die Hälfte der Gesamttrockensubstanz und etwa drei Viertel der Safttrockensubstanz, durch das Wässern ein Viertel der Gesamttrockensubstanz und ein Drittel der Safttrockensubstanz aus-gezogen und entfernt.

Dandelt es sich im Gegenjage zu frischen um getrocknete Kohlrüben, wie solche nunmehr in den nächsten Monaten in großem Umfange an Stelle der mangelnden Kartoffeln zur Ernährung herangezogen werden müssen und vor dem Kochen wohl größtenteils einer gleichen Vorbehandlung unterzogen werden, so stellen sich hier die einerseits durch Wässern, andererseits durch Abblanchen entstehenden Nährstoffverluste als fast gleich groß heraus, nämlich auf etwa ein Drittel der Gesamttrockensubstanz, also erheblich niedriger als bei den frischen Kohlrüben, während die Einbuße an Safttrockensubstanz etwas unter dieser Höhe bleibt. Berücksichtigt man, daß in das zum Wässern oder Brühen der Kohlrüben dienende Wasser in der Hauptsache die leicht

löslichen, also die wertvolleren Bestandteile der Kohlrübe: Zucker, amidartige Verbindungen und Salze, übergeben so stellen sich die Verluste an verdaulichen Nährstoffen als verhältnismäßig noch größere hin, als sie in den angegebenen Ziffern zum Ausdruck gekommen sind.

Aus dieser Erkenntnis ergibt sich die Nutsanwendung, das Wässern oder Abbrähen der Kohlrüben tunlichst zu beschränken oder, wenn solches mit Rücksicht auf das körperliche Wohlbefinden der Verbraucher möglich ist, lieber ganz zu unterlassen, um sich auf diese Weise den vollen Gehalt an verdaulichen Nährstoffen in dieser an Nahrungsmitteln so beschränkten Zeit zu sichern.

A. d. L.-K. f. d. Pr. V.

Fragekasten.

Anfragen ohne Namensunterschrift können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt. Für die erstellte Auskunft wird absolute Haftung nicht übernommen.

Frage 53. Auf meinen Wiesen ist im verfloßenen Winter bei zu spät eingetretener Entwässerung durch starke Eisbildung stellenweise das Gras erfroren. Stellt sich hier bei wärmerer Witterung wieder neues Gras ein oder muß sofort Grassameneinsaat erfolgen?

A. U.

Antwort: Es läßt sich nicht ohne weiteres sagen, ob durch die starke Eisbildung in der Wiese auch die Wurzeln der Gräser erfroren sind; in der Regel ist dies nicht der Fall. Wenn die Stellen stark gelodert sind, empfiehlt sich das Anwalzen. Im übrigen wird es zweckmäßig sein, abzuwarten, ob die Stellen von selbst wieder grün werden. Wenn nicht, könnte im Laufe des Mai Neucinsaat erfolgen. B.

Frage 54. Kartoffelland, das ich nicht mit Stallmist düngen konnte, möchte ich mit 40%igem Kalisalz und schwefels. Ammoniak besäuen. Ist das zweckmäßig? Kann man schwefels. Ammoniak mit dem 40%igen Kalisalz mischen, ohne Verlust an Stickstoff befürchten zu müssen?

H. J.

Antwort: Schwefelsäures Ammoniak wird zweckmäßig zur Zeit des Auslegens der Knollen gegeben. Gegen die Vermischung von schwefelsäurem Ammoniak mit 40%igem Kalisalz bestehen keine Bedenken. Betreffs der Verflüchtigung von Ammoniak verweisen wir auf die Beantwortung der Frage 46 in Heft 16 dieser Zeitung.

Su.

Handelsnachrichten.

Aus dem kurzen Wochenbericht der Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats, vom 24. bis 30. April 1917.

Das Gespenst einer drohenden Weltmiserie auch in diesem Jahre wirft seine Schatten schon voraus und ist nicht nur England in die Knieer gefallen, sondern hat auch an den Märkten in Amerika die Preistreiber und Spekulation bis zur Siedehitze getrieben. Als Gründe für die Preissteigerungen werden das Abnehmen der Vorräte in den Vereinigten Staaten, ungünstige Berichte über den Stand der Winteranbau dort sowie insbesondere auch ungünstige Nachrichten über den Saatensatz in Europa und ferner die Verzögerung der Ausfuhr von Sommerweizen in Amerika angegeben. Alles dies ist für uns eine wertvolle Befestigung, daß die Aussichten der Broterzeugung in den feindlichen Ländern, wie vor allem in Großbritannien, nach dem heutigen Stande so schlecht wie nur möglich sind. Selbst in den Vereinigten Staaten hat der Ackerbauminister beim Kongress bereits beantragt, daß die Kontrolle über die Lebensmittel von der Regierung übernommen werde, so daß die Mitglieder des Landesverteidigungsrates tatsächlich Lebensmittel diktiert sein würden. Die Regierung hat für die Preisbeschränkung den Dringlichkeitsantrag gestellt. Für Deutschland ergibt sich aus dieser Lage des Weltmarktes, daß es mehr als jemals auf sich selbst angewiesen ist und daß selbst der Frie-

densschluß uns nicht die geringste Erleichterung in der Ernährung bringen könnte. Angesichts dieser Verhältnisse wird die Lage für England, dessen monatliche Kriegsausgaben von 3 Milliarden Mark im Frühjahr 1916 auf 4½ Milliarden Mark 1917 gestiegen sind, eine immer ernster. Der eiserne Ring, mit dem unsere U-Boote die atlantischen Seefahrten abschnitten, macht sich in immer stärkerem Maße bemerkbar. Ein wichtiger Einfuhrhafen nach dem anderen muß wegen Minengefahr gesperrt werden. Auf Liverpool ist jetzt Verbot gesetzt. Großbritannien hat sich zu seinem Schaden zu lange dagegen gestäubt, die Brottraktierung vorzunehmen. Die Not zwingt es jetzt, an die Lösung dieser Aufgabe heranzugehen. Das, was augenblicklich die Engländer zusammen mit den Franzosen in blutigem Ringen an der Westfront zu erreichen suchen, hat nicht nur strategische Bedeutung, sondern ist in Wirklichkeit der größte Verzweiflungskampf, den die Engländer jemals auszufechten gehabt haben, weil sie genau wissen, daß, wenn ihnen der Durchbruch nicht gelingt, ihnen die U-Boote den letzten Atemzug rauben werden. Der verschärfte, unentwegte und lückenlose U-Bootkrieg steht deshalb mit dem undurchdringlichen Wall unserer Truppen an der Westfront in unlösbarer Zusammenhang. Wird auch nur ein Glied aus dieser Kette gelöst, würde der Krieg zu unserem Ungunsten zusammenbrechen.

Die Höchstpreise für Schweine.

Durch die Herabsetzung der Schweinepreise vom 1. Mai ab (Landw. Ztg. Heft 16 S. 185, 186) und die zugelassenen Ausnahmen wird es notwendig, zur Klarstellung auf folgendes hinzuweisen:

1. Bis 30. April einschließlich galt für Schweine bis zu 100 kg. der Höchstpreis von 108 M.; für Schweine über 100 kg. galten bis dahin die in der Bundesratsbekanntmachung vom 14. Februar 1916 festgesetzten Höchstpreise. (Landw. Ztg. Heft 12 S. 136.)
2. Die Höchstpreise gelten für die Schweine, welche rechtzeitig, d. h. spätestens am 15. April, dem zuständigen Kreisverordnungsamt zum Abwurf angemeldet worden sind, auch dann, wenn ihre Abnahme erst nach dem 30. April erfolgen kann. (S. auch amtliche Bekanntmachung S. 109.)
3. Im übrigen treten am 1. Mai d. J. die neuen in der Bundesratsverordnung vom 19. März 1917 und in der Reichsanzeigerverordnung vom 5. April 1917 festgesetzten Höchstpreise in Kraft. (Landw. Ztg. Heft 16 S. 185, 186.)
4. Für die Vertragsschweine aber, die mit Futter gemästet sind, das von der Heeresverwaltung freigegeben wurde, die also an das Feldheer abgeliefert werden, gelten ab 1. Mai nicht die neuen Höchstpreise, sondern die Höchstpreise der Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916, sofern die Tiere bis zum 31. August d. J. abgeliefert werden. (Bergl. nachstehende Mitteilung.)

Preise für Vertragsschweine nach dem 1. Mai.

Die vom 1. Mai d. J. ab allgemein eintretende Herabsetzung der Schweinepreise bezieht sich nicht auf diejenigen Schweine, welche auf Grund eines besonderen Vertrages gemästet werden. Für diese Vertragsschweine dürfen nach der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 die vertragmäßig festgesetzten Preise auch bei der Abnahme nach dem 1. Mai 1917 gezahlt werden.

Vorsicht beim Verkauf von Schweinen.

In letzter Zeit häufen sich in allen Teilen des Reiches gerichtliche Verfahren wegen des Verkaufs von Schweinen an solche Käufer, die die Absicht haben, in kurzer Frist das betreffende Schwein zu schlachten. Das Reichsgericht hat sich nunmehr wiederholt auf den Standpunkt gestellt, daß die Verkäufer solcher Schweine keinen Anspruch auf einen höheren Preis, als den für Schlachtschweine gesetzlich festgelegten, haben. Es sind also solche Schweine schon beim Verkauf an den, der die Schlachtung bezweckt, reine Schlachtschweine. Besonders kleinere Besitzer, die ja in der Hauptsache die Ferkel und Läuferchweine bis zu einem mittleren Gewicht heranfüttern, glauben, daß, wenn sie ihre Schweine zum Weiterfüttern verkaufen, einen beliebig hohen Preis ver-

Realdruck der Eigenbeiträge, wenn nicht verboten, ist nur unter Quellenangabe gestattet. Die Schriftleitung behält sich vor, bei bedeutungslosen Beiträgen kleine Änderungen vorzunehmen. — Die Schriftleitung wird am Dienstag, die Anzeigenannahme am Mittwoch jeder Woche, und zwar morgens, geschlossen. Rast auf Mittwoch, Donnerstag oder Freitag ein Freitag, so tritt dieser Schluß einen Tag früher ein. Es wird keine Verantwortung dafür übernommen, ob die in den Anzeigen und Besagen geforderten Preise angemessen sind oder die Anpreisung übertrieben ist. Sorgfältige eigene Prüfung bleibt daher nicht erspart. — Alle für die Schriftleitung, die Anzeigenstelle bzw. Geschäftsstelle der Abw. Ztg. bestimmten Schriftstücke wollen man kurz richten (adressieren) an die „Landwirtsch. Zeitung für W. u. L. i. Münster i. W.“, Schorlemmerstr. 64. Sendungen mit persönlicher Aufschrift (Adresse) geben zu Verzögerungen Anlaß.

Inhalt: Amtliche Bekanntmachung: Vorteile des Zahlungsverkehrs ohne Bargeld. — Chrentafel für westfälische und lippsche Landwirte und ihre Angehörigen. S. 217. — Verhandlungen und Aufsätze: Die Weiden der Landwirtschaft im Kriegsjahr. S. 217. — Die Kräfte ein wohlgeschmeckendes, fettreiches Nahrungsmittel. S. 220. — Zur Hochschätzung. S. 221. — Wirtschaftliche Kriegsmassnahmen: Größte Schonung bei der Viehhaltung. S. 223. — Ergänzungsbekanntmachung zur Regelung des Fleischverbrauchs. S. 223. — Bestandserhebung für Radelrundhof. S. 223. — Die Zahl der Kriegsgesellschaften. S. 224. — Kleiner Mitteilungen: Das überflüssige Sauerkraut den Industriearbeitern. S. 224. — Vorübergehende Erleichterung der Beförderungsbedingungen für Hen, Stroh und andere leicht entzündliche Güter in Wagenladungen. S. 224. — Zu hohe Preisberechnung beim Verkauf von Chloralkalium an Verbraucher. S. 224. — Die Bekämpfung der Drosophilafliegen. S. 224. — Anweisung Kriegsbeschädigter auf dem Lande. S. 224. — Ueberschreitung der Höchstpreise für Brotfrucht. S. 225. — Verfüllung von Brot und Roggen an Pferde. S. 225. — Unrichtige Bestandserhebung der Demovorräte. S. 225. — Ist Stroh Gegenstand des täglichen Bedarfs. S. 225. — Wlanst Wils. in. S. 225. — Die Notwendigkeit verschärfter Düngemittelkontrolle. S. 225. — Die Gründe mangelnder Futtermittelbeschaffung für die Landwirtschaft. S. 225. — Die 18 Auktionsstellen der Preussischen Händel-Verkaufsgesellschaft. S. 225. — Vermehrte Ausnutzung der Wälder zur Erhaltung der Schweinebestände. S. 225. — Abstellung Bullenarbeit mit Nachschuß auf dem Tierkauf des landwirtschaftlichen Kreisvereins Wiedenbrück. S. 225. — Kriegsbede: Verichtigung. S. 227. — Vermin. Statistisches: Beiträge zur „Hindenburg-Epende“. S. 227. — Viehverversicherungsverein für den Kreis Steinfurt. S. 227. — Für die Hausfrau: Gefrag für eingelegte Ferkel. S. 227. — Ferkel als Gemüze. S. 228. — Preis für eine Kuh. S. 228. — Widen zur Saat. S. 228. — Handelsnachrichten. S. 228. — Anzeigen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Vorteile des Zahlungsverkehrs ohne Bargeld.

Fortgesetzt sind den Landwirten, für abgelieferte Erzeugnisse, wie Getreide, Kartoffeln, Hen, Stroh, Füllfrüchte, Butter, Vieh, Geflügel und kleinere Vorräte seitens der Kommunalverbände, des Viehhandelsverbandes usw. auszu zahlen. In den allermeisten Fällen geschieht die Zahlung auf Wunsch der Empfänger immer noch in Bargeld. Dieses wird durch Vermittelung der Post oder persönlich den Landwirten in das Haus geschickt, lagert dort eine Zeit lang, wird dann, soweit es nicht zu laufenden Ausgaben benutzt wird, günstigenfalls zur nächsten Spar- und Darlehnskasse oder Sparkasse persönlich gebracht oder durch die Post geschickt und von dort der Ländlichen Zentralkasse bzw. der Landesbank in Münster zugeführt. Bei diesen Vorgängen wird durch das jedesmalige Zählen und Verpacken des Geldes, durch persönliches Ueberbringen oder Versenden desselben mit der Post eine Unmenge Arbeit nutzlos vergeudet. Daneben ist nicht zu unterschätzen die Gefahr des Geldverlustes durch Versehen

beim Zählen, durch Diebstahl usw., der Zeit- und der Zinsverlust und die Aufwendung von Porto- oder anderen Kosten.

Alle diese Nachteile werden vermieden, wenn der Landwirt die zahlende Stelle (Kommunalverband, Viehhandelsverband) ermächtigt, das ihm zustehende Geld durch die entsprechende Zentralkasse an die zu bezeichnende Spar- und Darlehnskasse oder Sparkasse zu überweisen, wo es zinstragend sicher aufgehoben wird und nach Bedarf abgehoben oder zur Begleichung von Forderungen mittels Scheck oder Ueberweisung benutzt werden kann. Wer nicht in dieser Weise verfährt, also unnotigerweise sich Bargeld auszahlen läßt, und dadurch die Reichsbank zwingt, mehr Banknoten als unbedingt erforderlich, in Umlauf zu halten, schädigt außer sich selbst die Gesamtwirtschaft ebenso wie der, der Geldmünzen zurückhält.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.
Freiherr von Vedebo.

Nichtamtlicher Teil.



Chrentafel für westfälische und lippsche Landwirte und ihre Angehörigen.



I. Das Eisene Kreuz I. Kl. wurde verliehen:

stud. med. Eduard Debbert, Vizefeldwebel u. Offiziersaspirant im Infanterie-Regiment 13, Sohn der Witwe des Gutsbesizers Heinrich Debbert-Mert in Laer, Bez. Münster.

II. Durch Verleihung des Eisernen Kreuzes II. Klasse wurden ausgezeichnet:

Gefreiter Höckerfeld, Infanterie-Regiment 13, Sohn des Gutsbesizers Bernard Große-Höckerfeld zu Burgtrup bei Appelhülsen.
Musketier Fritz Reine, Sohn des Gutsbesizers Fritz Reine in Ober-Marpe, Kr. Meschede.

Die Leiden der Landwirtschaft im Kriegsgebiet.

Von Oekonomierat Dr. Gerland-Münster i. W.

Wenn sich jedem Reisenden, der offenen Auges fremdes Land durchstreift, immer neue Wunder auf-tun, so traf dies in vervielfachtem Maße zu für eine Kriegspressefahrt, die eine kleine, aus Angehörigen der verschiedensten Berufe zusammengesetzte Reisegesellschaft

zum Besuche westfälischer Regimenter an die Kampf-front führte. Denn neben den Wundern der Natur des be-reisten Gebietes offenbarten sich den Beteiligten die nicht minder großen und erhebenden, aber auch erschüt-ternden Wunder des Niesenkampfes mit seinen über-